

Bad Honnef, 10.01.2022

Liebe Eltern,

anbei erhalten Sie die Anträge für die evtl. Erstattung der Fahrtkosten mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gem. § 16 (2) Satz 1 SchfkVO kommt eine Wegstreckenentschädigung nur in besonders **begründeten Ausnahmefällen** in Betracht.

In der Verwaltungsvorschrift zu dieser gesetzlichen Grundlage ist ausgeführt (16.2 zu Abs. 2), dass die Schülerin oder der Schüler bzw. die Eltern nachzuweisen haben, dass eine Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe, die der eigenen Beförderung des Kindes zur Schule entgegenstehen, reicht nicht aus.

Ausschnitt **Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz**
(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16.04.2005:

§ 16

Wegstreckenentschädigung

- (1) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines
 1. Personenkraftwagens 0,13 Euro
 2. sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro
 3. Fahrrads 0,03 Euro
- (2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.
- (3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.
- (4) Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrtkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 Euro je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs der mitgenommenen Schülerin oder des mitgenommenen Schülers ist ausgeschlossen.
- (5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen mit Ausnahme § 11.

Wir bitten Sie zu den Anträgen google-Map-Ausdrucke für die schnellsten Wegstrecken über die Hin- und Rückfahrt hinzuzufügen, um die Begründung zu unterstützen.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter